

Unterhalt

**Betrifft nur Eltern
der Bewohner einer
Wohneinrichtung**



Diese nachfolgenden Regelungen zum Unterhalt gelten erst ab **01.01.2002**:

Unabhängig von der Höhe des Einkommens und Vermögens wird von den unterhaltspflichtigen Eltern volljähriger Kinder in der Regel nur noch ein Unterhaltsbeitrag von 50,00 DM monatlich gefordert werden.

- **Soweit bisher ein höherer Unterhaltsbeitrag festgesetzt wurde, werden die Bescheide ab 01.01.2002 angepasst.**
- **Wurde bisher kein Unterhaltsbeitrag gefordert, erfolgt ab 01.01.2002 eine Festsetzung in Höhe von 50,00 DM monatlich.**

Auf Antrag eines Elternteiles hat der Sozialhilfeträger zu prüfen, ob die Forderung von 50,00 DM monatlich eine Härte bedeutet und die Eltern von der Zahlung befreit werden können.

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Haben Sie weitere Fragen zu diesem Thema?

Darüber hinaus erhalten Sie natürlich auch Informationen, Auskünfte und Beratung zu den Änderungen des SGB IX bei den Ihnen bekannten Sachbearbeitern der Abteilung Sozialhilfe.

Als Ansprechpartnerinnen für allgemeine Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Heike Makein
Telefon (02 51) 5 91 - 56 43

Marlies Wieseemann
Telefon (02 51) 5 91 - 37 25

Der LWL informiert:

Auswirkungen des neuen
Sozialgesetzbuches - SGB IX -
für

Beschäftigte in Werkstätten für
behinderte Menschen

und

Bewohner der Wohneinrichtungen
für behinderte Menschen

